Deliktsrecht 2 Verkehrssicherrungspflichten

Assignment

Im Rahmen der Prüfung: Bachelor of Science (B. Sc.)

des Studienganges Wirtschaftsinformatik

an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim

von

Till Burdorf

Abgabedatum 12. März 2025

Bearbeitungszeitraum 20.02.2025 - 12.03.2025 Matrikelnummer, Kurs s241317, WWI2024SEA

Ausbildungsfirma SAP SE

Dietmar-Hopp-Allee 16 69190 Walldorf, Deutschland

Email s241317@student.dhbw-mannheim.de

Dozent Alexander Meyer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Schadensersatzanspruch gem. §823 1 BGB	3
3	Grundlagen der Verkehrssicherungspflichten	6
	3.1 Begriff unf Einordnung	6
	3.2 Vorraussetzungen für Verkehrspflichten	
	3.3 Wann genügt man einer Verkehrssicherungspflicht	
	3.4 Begriff und Besonderheiten	
	3.5 Regelung für Tiere nach § 833 BGB	11
	3.5.1 Begriffsklärungen	11
	3.5.2 Grundlagen und Einordnung der Tierhaftung	11
	3.5.3 Luxustierhaftung	12
	3.5.4 Nutztierhaftung	
Τ.	iteraturverzeichnis	13

1 Einleitung

Das deutsche Deliktsrecht ist in §§ 823 bis 853 BGB geregelt und beschäftigt sich mit zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen. Aus den in §823 1 BGB geregelten Grundsätzen zu Schadenersatzansprüchen werden auch die sog. Verkehrs(sicherungs)pflichten abgeleitet, welche die Pflicht betreffen, beim unterhalten oder einwirken auf eine Gefahrenquelle, diese zu sichern oder Dritte vor vorhersehbaren Schäden zu Schützen. Die folgende Ausarbeitung bietet eine abstrakte Darstellung der Vorraussetzung von Verkehrssicherungspflichten und wann man ihnen genügt bzw wann aus ihnen ein Schadensersatzanspruch aus § 823 1 BGB entsteht. Zusätzlich wird die besondere Haftung von Tieren samt Exkulpationsmöglichkeiten dargestellt.

2 Schadensersatzanspruch gem. §823 1 BGB

Damit ein Schadensersatzanspruch gem. §823 Abs. 1 BGB besteht muss der Schädiger durch Handlung eine rechtswidrige Rechtsgutsverletzung verschuldet haben. Außerdem muss sowohl eine Haftungsbegründende Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung als auch eine haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden bestehen¹. Die Prüfung eines Schadensersatzanspruches nach § 823 1 BGB beinhaltet den Haftungsbegründenden sowie den haftungsausfüllenden Tatbestand². Bei dir Prüfung des Haftungsbegründenden Tatbestandes aus §823 1 sollte die Reihenfolge: (I) Prüfung des objektiven Tatbestandes, (II) Rechtswidrigkeit und (III) Verschulden beachtet werden. Bei der Prüfung des haftungsausfüllenden Tatbestandes wird (I) Schaden, (II) Kausalität und (III) Haftugsausschluss und Anspruchskürzungen geprüft³.

(I) Die Prüfung des objektiven Tatbestandes lässt sich in drei Unterpunkte einteilen. Zuerst muss eine Rechtsgutsverletzung vorliegen, dass heißt die verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder eines sonstigen absoluten Rechts (vgl. §823 1 BGB). Zusätzlich muss diese Rechtsgutssverletzung durch eine Verletzungshanldung entstanden sein,

¹Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, §59 R. 1.

²Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 2

³Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 1

also entweder unmittelbar durch aktives menschliches Tun, oder mittelbar durch Unterlassen. An dieser Stelle werden die Verkehrssicherrungspflichten relevant, da aus einem Unterlassen nur dann eine Verletzungshanldung entsteht, wenn auch eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hat. Diese Rechtspflicht zum Handeln besteht z.B. bei einer Garantenstellung des Schädigers oder bei einer Verkehrssicherrungspflicht⁴. Sollten sowohl eine Verletzungshandlung als auch eine Rechtsgutsverletzung vorliegen, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass eine Haftungsbegründende Kausalität besteht, also eine kausalität zwischen der Verletzungshandlund und der Rechtsgutsverletzung. Davon abzugrenzen ist an dieser Stelle die Kausalität zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem Schaden, welche erst im Rahmen des haftungsausfüllenden Tatbestandes zu prüfen ist. Die Kausalität wird im Normfall in drei Schritten geprüft⁵. Im ersten Schritt findet die Äquivalenztheorie anwendung, welche besagt, dass eine Verletzunghandlung genau dann für eine Rechtsgutsverletzung kausal ist, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann ohne das die Rechtsgutsverletzung entfällt. Wenn es um Unterlassen geht, verändert sich die Aquivalenztheorie dahingehend, dass eine Kausalität vorliegt, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg nicht eintreten würde, wenn die unterlassene Handlung stattgefunden hätte, sprich wenn der Erfolg nur dann eintritt, weil die Handlung um die es geht unterlassen wurde. Dies wird in Teilen der Literatur auch als "Quasi Kausalität" bezeichent⁶. Im zweiten Schritt der Kausalitätsprüfung kommt die Adäquanztheorie zum Zuge. Diese konkretisiert die Äquivalenztheorie indem die Kausalität nur dann bejaht wird, wenn eine Handlung nach der allgemeinen Lebenserfahrung, unter normalen, nicht unwahrscheinlichen oder ungewöhnlichen Umständen den Erfolg verursachen kann⁷. Zuletzt muss beachtet werden, dass der Schädiger nur für solche Schäden haftet, die auch dem Schutzzweck der Norm entsprechen. Das bedeutet, dass konkret geprüft werden muss, ob die verletzte Norm auch tatsächlich zum Schutz der stattgefundenen Rechtsgutsverletzung gedacht ist⁸.

⁴

⁶(Krafft 3.4 3.4.1 Rn 357)

 $^{^8 \}rm looschelders$ at §45 Rn. 19.

(II) Wenn der objektive Tatbestand bejaht werden kann ist im nächsten Schritt notwendig, dass eine Rechtswidrigkeit vorliegt. Wie auch schon bei der Verlertzungshandlung wird bei der Rechtswidrigkeit zwischen der unmittelbaren Schädigung durch aktives menschliches Tun und der mittelbaren Schädigung durch Unterlassen unterschieden⁹. Bei einer unmittelbaren Schädigung wird die Rechtswidrigkeit im Normfall durch die erfüllung des objektiven Tatbestandes indiziert. Im Gegensatz dazu, wird die Rechtswidrigkeit bei mittelbaren Schädigungen nicht indiziert und bedarf zusätzlich dem Verstoß gegen eine Verhaltensnorm oder Verkehrssicherungspficht¹⁰. Im Rahmen der Rechtswidrigkeit sind außerdem gängige Rechtfertigungsgründe wie z.B. Notwehr, Notstand und Selbsthilfe zu berücksichtigen¹¹.

(III) Im dritten Schritt muss die Schuld festgestellt werden, indem zuersteinmal sichergestellt wird, dass der Schädiger Schuldfähig ist. Als ein Beispiel unter vielen für eine nicht gegebene Schuldfähigkeit ist ein verursachter Schaden durch ein Kind unter 7 Jahren zu nennen, da dieses nicht Schuldfähig ist¹². Wird die Schuldfähigkeit bejaht, ergibt sich die Schuld aus dem Vorsatz oder der Fahrlässigkeit gem. § 276 BGB. Dabei muss der Schädiger nicht den gesamten Kausalverlauf im vorhinein gekannt haben, sondern es ist ausreichend, dass es für den Schädiger absehbar war, dass eine Rechtsgutsverletzung hervorgeht¹³.

Im Anschluss wird im haftungsausfüllenden Tatbestand der Umfang des zu ersetzten Schaden ermittelt. Die Prüfung erfolgt hier ebenfalls in drei Schritten.

- (I) Schaden: Der geschädigte muss tatsächlich einen Schaden erlitten haben. Dieser kann sowohl Materiell als auch Immateriell sein.
- (II) Kausalität: Wie weiter oben bereits erwähnt, muss zusätzlich zur haftungsbegründenden Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung auch eine haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden bestehen¹⁴. Diese wird analog mittels Äquivalenztheorie, Adäquanztheorie und dem Schutzzweck der Norm geprüft.

14

 $^{^{10} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl §59 Rn. 3.

¹¹Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 14 ff.

¹²Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 22.

 $^{^{13} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl \S 60 Rn. 34.

(III) Haftungsausschluss und Anspruchskürzungen: In Einzelfällen kann es zu vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsausschlüssen kommen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass eine Mitschuld auf den geschädigten Entfällt, was zu einer Anspruchskürzung führt. Auch eine verjährung ist denkbar.

3 Grundlagen der Verkehrssicherungspflichten

Dieser Abschnitt behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere deren Entstehung, die Voraussetzungen für das Genügen sowie die möglichen Schadensersatzansprüche bei einer Verletzung dieser Pflichten gem. § 823 1 BGB.

3.1 Begriff unf Einordnung

Die konkrete Definition der Verkehrspflichten geht nicht direkt aus dem Gesetztestext hervor, allerdings erfolgt die Definition in der Literatur und der ständigen Rechtssprechung. Eine Verkehrssicherungspflicht entsteht immer dann wenn jemand eine Gefahrenlage jeglicher Art schafft, unterhält oder auf diese Einwirkt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung die "notwendigen und zumutbaren" Maßnahmen zu ergreifen, damit aus der Gefahrenlage kein Schaden für dritte entsteht.¹⁵ Die Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle liegt somit bei der Person, die die Herrschaft über die Gefahrenquelle hat¹⁶ und ergibt sich aus dem Vertrauensgedanken¹⁷, dass ein Gefahrenbereich nur dann für dritte zugänglich gemacht wird, wenn die notwenigen Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen wurden. Außerdem kann auch schon das teilnehmen und damit einhergehende einwirken auf einen bereits bestehenden Verkehr zu einer Verkehrspflicht führen. Das ergibt sich aus dem Gedanke des Vertrauensschutzes¹⁸.

¹⁵Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. Februar 2014 – VI ZR 299/13 Rn. 8.

¹⁶Krafft und Rotermund, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis Verkehrssicherungspflichten: Einführung Rn. 1.

¹⁷Krafft und Rotermund, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis Verkehrssicherungspflichten: Einführung Rn. 1.

¹⁸Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §59 Rn. 6.

v

3.2 Vorraussetzungen für Verkehrspflichten

Als Vorraussetzung für das vorliegen einer Verkehrssicherungspflicht reicht eine abstrakte Gefahr nicht aus, sondern es muss eine "gefahrträchtige Situation" vorliegen¹⁹. Außerdem muss die Möglichkeit bestehen, dass ein dritter dieser Gefahr auch tatsächlich ausgesetzt wird. Dies Entsteht im Normalfall durch die Verkehrseröffnung²⁰. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrspflichten im allgemeinen nur gegenüber Personen gelten, die befugt sind mit dem Verkehr in Kontakt zu geraten. Eine Ausnahme sind Kinder, welche auch dann geschützt werden müssen, wenn sie sich unbefugt nähern²¹. Sollte das Vorliegen einer gefahrträchtigen Situation gegeben sein, ist nach wie vor zu klären in welchem Umfang die Verkehrssicherungspflichten bestehen. Hierzu gibt es keine konkreten Regelungen im Gesetz, weswegen sich auf die gängige Rechtssprechung berufen werden muss. Der BGH bewertet den Umfang dieser an der Erforderlichkeit von Maßnahmen, der (wirtschaftlichen) Zumutbarkeit für den Verpflichteten und den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, welche sich am Unfang der Verkehrseröffnung und somit daran für wen und wo der Verkehr eröffnet wird orientiert²². Die Erforderlichkeit zeichnet sich dadurch aus, dass eine Haftung dann entfällt, wenn der Benutzer die Gefahr erkennen und ihr ohne schwierigkeiten ausweichen kann²³. Um die Verkehrspflichten weiter zu konkretisieren, kann man grob zwischen drei Fallgruppen unterscheiden.

Herrschaft über eine Gefahrenquelle: In dieser Fallgruppe entsteht die Sicherungspflicht durch die Herrschaft über einen Bereich oder eine Sache. Beispiele hier sind die Streupflicht, der Schutz vor umstürzenden Bäumen usw. (vgl § 833, § 836-838 BGB). Teilweise sind diese Pflichten sogar gesetzlich ausgestaltet und ergeben somit keinen Anspruch aus § 823 1 BGB sondern aus der entsprechenden gesetzlichen Norm²⁴.

Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit: Die zweite Fallgruppe betrifft die Verkehrssicherungspflicht bei gefährlichen Tätigkeiten oder Berufen, wobei Akteure wie Reiseveranstalter,

¹⁹Krafft Rn 55

²⁰Krafft Rn 66.

 $^{^{21} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl \S 59. Rn. 11.

 $^{^{22}\}mathrm{Krafft}$ Rn55

 $^{^{23}\}mathrm{Krafft}$ R
n59

 $^{^{24} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl \S 59 Rn. 7.

Hersteller oder Konzertveranstalter sicherstellen müssen, dass ihre Tätigkeit keine Schäden für Dritte verursacht 25 .

Vorangegangenes gefährliches Tun: Die dritte Fallgruppe betrifft die Verkehrssicherungspflicht nach einem vorangegangenen gefährlichen Tun, sodass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen muss, unabhängig davon, ob er sie noch beherrscht und sogar unabhängig davon, ob die Schaffung pflichtwidrig war²⁶

3.3 Wann genügt man einer Verkehrssicherungspflicht

Wie bereits erläutert ist es nicht ganz einfach abstrakt festzulegen welche Maßnahmen getroffen werden müssen um einer Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Im Allgemeinen gilt, dass es notwendig ist diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, "die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält". BGH Urteil 299/13 bzw "alle nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz anderer Personen zu treffen"²⁷. Bei Gefahren, die im Rahmen der Berufs oder Gewerbeausübung auftreten, wird hingegen von der "Sichtweise eines verständigen, umsichtigen, vorsichtigen und gewissenhaften Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe" gesprochen²⁸ . Man genügt einer Verkehrspflicht somit, indem man einen Sicherheitsgrad erreicht, der entsprechend der im jeweiligen Bereich entsprechenden Verkehrsauffassung entsprechend ist. 29 Nach (Krafft, 2016) ergeben sich drei Kriterien, anhand derer eine annäherende objektivierung an die Anforderungen einer Verkehrspflicht möglich ist. Es gilt, dass der Umfang der Anforderungen von der schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung, der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Größe des Aufwandes der Maßnahmen maßgeblich dafür ist, wann man seiner Pflicht genügt 30 . Zudem müssen die Maßnahmen die getroffen werden allgemein und wirtschaftlich zumutbar sein. Die Maßnahmen sind dann zumutbar, wenn sie im Verhältnis zum erstrebten Gefahrabwendungs-

²⁵Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 8.

 $^{^{26} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl \S 59 Rn. 9.

 $^{^{27}}$ Fikentscher §107 III b 1592

²⁸Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 10.

²⁹Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. Februar 2014 - VI ZR 299/13 Rn. 9.

 $^{^{30}\}mathrm{Krafft}$ und Rotermund, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis Verkehrssicherungspflichten: Einführung Rn. 4.

erfolg stehen³¹. Hier wird auch die finanzielle Situation des Verkehrspflichtigen einbezogen, was allerdings keine völlige Pflichtbefreiung durch fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit bedeutet³². Desweiteren bestehen Sicherungspflichten nicht ausschließlich für den Bereich des eröffneten Verkehres, sondern auch für außerhalb liegende Gefahren, wenn diese in einem inneren Zusammenhang zum Verkehr stehen³³. Sollten jegliche Maßnahmen zur Sicherung nicht in den Bereich der Zumutbarkeit fallen, ergibt sich die Hinweis oder Warnpflicht, die z.B. durch das Aufstellen von Schildern verwirklicht werden kann³⁴. Nach übereinstimmender Meinung der Literatur liegt hier Wertungsrecht ohne eine vollkommende Rechtssicherheit vor.³⁵ Übereinstimmende Meinung der Literatur erfordert hier weitere Quellen

3.4 Begriff und Besonderheiten

Bereits der Begriff Verkehrssicherrungspflichten kann missverstädnlich sein, da es keineswegs nur um Sicherungspflichten im Straßenverkehr geht, sondern vielmehr um allgemeine Sorgfaltspflichten und Verhaltensgebote³⁶. Trotz dieses einfachen und nachvollziehbaren Grundsatzes ergeben sich im Hinblick auf die Verkehrssicherungspfichten allerdings einige rechtliche schwierigkeiten und Besonderheiten die einem besonderen Blick erfordern. Dabei ist bereits fraglich im Rahmen welches Schrittes der oben erläuterten Prüfung des § 823 1 diese zu verorten sind. Teile der Literatur arguementieren hier für eine Prüfung im Rahmen des Tatbestandes, andere für eine Prüfung im Rahmen der Rechtswidrigkeit. Desweiteren bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, in welchem Zusammenhang sie zur allgemeinen Fahrlässigkeit aus § 276 II stehen³⁷. Hier stellt sich die Frage, ob eine Verkehrspflichtverletzung dasselbe wie die Fahrlässigkeit darstellt, oder ob diese beiden zu Unterscheiden sind. Teile der Literatur sind der Auffassung, dass für die Haftung aus §823 I sowohl die Fahrlässigkeit als auch die

 $^{^{31}}$ Krafft Rn 61

 $^{^{32}\}mathrm{Krafft}$ Rn 63

 $^{^{33}\}mathrm{Krafft}$ Rn70

³⁴Krafft Rn 74

³⁵Krafft und Rotermund, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis Verkehrssicherungspflichten: Einführung Rn. 6.

 $^{^{36}}$ Weber RN 127

 $^{^{37}}$ weber noch einfügen
(4. Verkehrspfl
cihten Rn124)

Verkehrspflichtverletzung erfüllt sein müssen, wobei erstere die innere und zweiteres die äußere Sorgfalt abbildet. Die äußere Sorgfalt beschreibt hierbei die Sorgfalt im Höchstmaß, wobei sich die innere auf den moderaten Standard der Sorgfalt im Verkehr beschränkt. Es wird argumentiert, dass eine Verkehrspflichtsverlzung nach strengeren Maßstäben zu bewerten ist als die einfache Fahrlässigkeit³⁸. In anderen Teilen der Literatur wird dieser Ansatz verworfen und die Verkehrspflichtverletzung als anderer Name für die Sorgfaltsgebote aus § 276 II definiert.³⁹. Desweiteren ergeben sich durch die Verkehrspflichten Unterschiede im Schadenersatzanspruch aus § 823 I BGB. Wie oben erläutert, folgt die Rechtswidrigkeit im Normalfall direkt aus der Rechtsgutsverletzung. Es gibt allerdings zwei Fallgruppen, in denen diese Implikation nicht direkt gezogen werden kann. Dabei handelt es sich um die mittelbaren Verletzungen und die Unterlassungen. 40 Bei diesen Fallgruppen muss geprüft werden, ob der Schädiger zusätzlich zur Rechtsgutsverletzung eine Verkehrssicherungspflicht missachtet hat.⁴¹ Man Unterscheidet zwischen dem Erfolgsunrecht bei unmittelbaren Verletzungen und dem Verhaltensunrecht bei mittelbaren Verletzungen und Unterlassungen⁴². Dabei besagt das Erfolgsunrecht, dass die Rechtswidrigkeit einer Handlung aus dem tatsächlichen Erfolg resultiert, wie z.B. beim Totschlag der Tod eines Menschen. Im Gegensatz dazu wird die Rechtswidrigkeit beim Verhaltensunrecht schon allein durch das Verhalten indiziert, ohne dass dafür ein Schaden eintreten muss. (z.B. bei der Missachtung einer Verkehrssicherungspflicht)⁴³. Die Prüfung der Verkehrspflichten auf der Tatbestandesebene ermöglicht es in der Prüfung des § 823 I weiterhin eine Indizierung der Rechtswidrigkeit aus dem erfüllten Tatbestand ableoten zu können, wohingegegen sich das Prüfungsschema bei einer Prüdung innerhalb der Rechtswiedrigkeit ändert⁴⁴.

 $^{^{38} \}rm Looschelders,$ Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §59 Rn. 12/13. $^{39} \rm Weber$ Rn 129

 $^{^{40} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl $\S 59 \, \, {\rm Rn} \, \, 3.$

⁴¹Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §59 Rn 3.

⁴²Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 3.

 $^{^{43} \}rm NOCH$ RICHTIG MACHEN
 https://ruessmann.jura.uni-saarland.de/bvr2006/Vorlesung/unrechtskonzepti on.htm

 $[\]overline{^{44}\text{Loos}}$ chelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl § 59 Rn. 5.

3.5 Regelung für Tiere nach § 833 BGB

3.5.1 Begriffsklärungen

Tier: Die Definition eines Tieres ist durch den allgemeinen Sprachgebrauch definiert. Die Literatur weißt allerdings darauf hin, dass die inklusion von Mikroorganismen wie Viren und Bakterien umstritten ist. Dafür spricht, dass Mikroorganismen lebendige Organismen sind und somit eine Nähe zum Wortsinn des Tieres bieten. Dagegen spricht allerdings, dass sie keine Lebewesen mit einem unberechenbaren Verhalten sind, welches eine wichtige Grundlage des §833 BGB ist⁴⁵.

Tierhalter: Der Tierhalter ist nicht gleichzusetzen mit dem Eigentümer des Tieres. Unter dem Tierhalter wird vielmehr diejenige Person verstanden, die die tatsächliche Herrschaft über das Tier inne hat 46 . Dabei ist eine Person nur haftbarer Halter, wenn er das Tier willentlich annimmt 47 .

Haustier / Nutztier / Luxustier: Unter den Begriff Haustier fallen zahme Tiere wie z.B. Hunde, Schweine usw. davon abzugrenzen sind die gezähmten Tiere⁴⁸ Unter einem Nutztier wird ein Hausier verstanden, welches einen wirtschaftleihen Zweck des Halters erfüllt. In §833 BGB heißt es dazu, dass Tier müsse dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sein. Davon abzugrenzen sind die Luxustiere, welche eben diesen wirtschaftlichen Zweck nicht verwirklichen. Dabei ist wichtig, dass diese erwerbsmäßige Nutzung die hauptsächliche Zweckbestimmung des Tieres ist⁴⁹.

3.5.2 Grundlagen und Einordnung der Tierhaftung

In §833 BGB ist die Haftung des Tierhalters für durch das Tier verursachte Rechtsgutsverletzungen geregelt. Konkret genannt werden die tötung, die verletzung von Körper oder Gesundheut oder die Beschädigung einer Sache durch ein Tier, welche gemäß §833 S. 1 einen Schadensersatzanspruch gegen denjenigen Begründet, der das Tier hält.

⁴⁵Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §69 Rn. 3.

⁴⁶Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §68 Rn. 6.

⁴⁷Fikentscher und Heinemann, "Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil" §113 Rn. 1686.

⁴⁸Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §68 Rn. 7.

⁴⁹Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §68 Rn. 8.

• halter ist nicht gleich eigentümer

Damit aus der Rechtsgutsverletzung ein Schadensersatzanspruch gem. §833 BGB entsteht muss diese zum einen im Sinne der Äquivalenztheorie kausal und zum anderen die spezifische Tiergefahr verwirklicht sein. Die spezifische Tiergefahr ergibt sich daraus, dass Tiere über Kräfte verfügen oder Verhaltensweisen zeigen, die für den Menschen unberechenbar sind. Für einen Anspruch aus §833 BGB muss die Rechtsgutsverletzung kausal aus einem durch die spezifische Tiergefahr eingeschlossene Handlung entstehen.

• Looschelders

Je nach dem der Schaden durch ein Nutztier oder ein Luxustier verursacht wurde, ergeben sich unterschiedliche Haftungsmodelle. Bei den Nutztieren ergibt sich eine Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr gem. $\S 833$ S 1& 2. und für die Luxustiere eine strenge Gefährdungshaftung gem. $\S 833$ S 1.

3.5.3 Luxustierhaftung

Für Rechtsgutsverletzungen durch Luxustiere gilt die Gefährdungshaftung und somit die Haftung aus § 833 S. 1. Wenn eine nach der Äquivalenztheorie kausale Rechtsgutsverletzung durch ein Tier verursacht wird und dabei die spezifische Tiergefahr verwirklicht ist, so entsteht Schadensersatzanspruch gegenüber dem Tierhalter.

3.5.4 Nutztierhaftung

Für einen durch ein Nutztier verurachten Schaden gilt, zur vermeidung einer übermäßigen Belastung von gewerblichen Tierhalten lediglich eine Verschuldenshaftung⁵⁰. Gem. § 833 S. 2 besteht dann eine Exkulpationsmöglichkeit (Entlastungsmöglichkeit) für den Halter, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die nötige Sorgfalt eingehalten hat oder der Schaden auch bei Einhaltung der Nötigen Sorgfalt entstanden wäre⁵¹. Wann der Halter der nötigen Sorgfalt genügt, orientiert sich am Einzelfall⁵².

 $^{^{50} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl $\S 68 \, {\rm Rn.} \, 1.$

⁵¹Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl §68 Rn. 10.

 $^{^{52} {\}rm Looschelders}, \, Schuldrecht \, Besonderer \, Teil.$ 17. Aufl § 68 Rn. 9.

Literaturverzeichnis

Bundesgerichtshof, *Urteil vom 25. Februar 2014 – VI ZR 299/13*, 2014, Verfügbar unter: https://www.bundesgerichtshof.de/.

Fikentscher, Wolfgang und Heinemann, Andreas, "Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil", Schuldrecht, De Gruyter, 2022, Verfügbar unter: https://doi.org/10.1515/9783110667783-202.

Krafft, Georg und Rotermund, Carsten, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis Verkehrssicherungspflichten:, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2016, Verfügbar unter: https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-16786-9.

Looschelders, Dirk, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2022, Verfügbar unter: https://doi.org/10.15358/9783800667383.